

VERKAUFSPROSPEKT

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG

LAZARD EQUITY SRI

SICAV

Dieser OGAW wird verwaltet durch LAZARD FRERES GESTION SAS

I - ALLGEMEINE MERKMALE

FORM DES OGA

Bezeichnung	Lazard Equity SRI
Sitz der Gesellschaft	10 avenue Percier - 75008 Paris
Rechtsform	Société d'Investissement à Capital Variable
Auflegungsdatum – Dauer	Dieser OGA wurde am 25/07/2001 für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.

Zusammenfassung des Verwaltungsangebots

ISIN-Kennung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Rechnungswährung	Betroffene Anleger	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	NIW bei Auflegung
	Verwendung des Nettoergebnisses	Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne				
Anteilklasse PC EUR FR0000003998	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteilklasse	1000 EUR
Anteilklasse PD EUR FR0010990606	Ausschüttend	Thesaurierend und/oder Ausschüttend und/oder Vorgetragen	EUR	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteilklasse	1000 EUR
Anteilklasse RC EUR FR0013204187	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Alle Anleger	1 Anteilklasse	1000 EUR

ISIN-Kennung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Rechnungswährung	Betroffene Anleger	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	NIW bei Auflegung
	Verwendung des Nettoergebnisses	Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne				
Anteilklasse RD EUR FR0013318730	Ausschüttend	Thesaurierend und/oder Ausschüttend und/oder Vorgetragen	EUR	Alle Anleger	1 Anteilklasse	1000 EUR
Anteilklasse RC H-USD FR0013204211	Thesaurierend	Thesaurierend	USD	Alle Anleger	1 Anteilklasse	1000 USD
Anteilklasse RC H-CHF FR0013204237	Thesaurierend	Thesaurierend	CHF	Alle Anleger	1 Anteilklasse	1000 CHF
Anteilklasse UC EUR FR0013204179	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Diese Maßnahme ist ausschließlich Unternehmen vorbehalten, die eine Partnerschaftsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft unterzeichnet haben, und vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung letztgenannter.	1 Anteilklasse	10 000 EUR
Anteilklasse UC H-USD FR0013204203	Thesaurierend	Thesaurierend	USD	Anteil für UBS Group reserviert	1 Anteilklasse	10000 USD
Anteilklasse UC H-GBP FR0013204195	Thesaurierend	Thesaurierend	GBP	Anteil für UBS Group reserviert	1 Anteilklasse	10000 GBP
Anteilklasse UC H-CHF FR0013204229	Thesaurierend	Thesaurierend	CHF	Anteil für UBS Group reserviert	1 Anteilklasse	10 000 CHF
Anteilklasse UB C EUR FR001400NKM6	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR		1 Anteilklasse	10 000 EUR

ISIN-Kennung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Rechnungswährung	Betroffene Anleger	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	NIW bei Auflegung
	Verwendung des Nettoergebnisses	Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne				
Anteilklasse MC EUR FR001400WNG3	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Aktie, die den kollektiven Sparplänen oder den aufgeschobenen Vergütungen der französischen Einheiten der Lazard Gruppe vorbehalten ist	Keine	15 EUR
Anteilklasse UC H-USD, Anteilklasse UC H-GBP, Anteilklasse UC H-CHF, Anteilklasse UB C EUR	*Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, die ein Tausendstel eines Anteils zeichnen kann.					

(1) Berechtigte Anleger:

(i) Anleger, die über Vertriebsgesellschaften oder Finanzintermediäre zeichnen, die der MIFID II-Richtlinie oder vergleichbaren Vorschriften außerhalb der Europäischen Union unterliegen, im Rahmen:

- ihrer unabhängigen Beratungstätigkeit;
- einer nicht unabhängigen Anlageberatung oder Portfolioverwaltung für Rechnung Dritter, wenn sie mit ihren Kunden Vereinbarungen geschlossen haben, laut denen sie keine Rückvergütungen erhalten.

(ii) Geschäftskunden im Sinne der Richtlinie (EU) 2014/65/EU oder vergleichbare Vorschriften außerhalb der Europäischen Union.

Ort und Modalitäten für den Erhalt von Informationen über den OGA :

Die gesamten sonstigen praktischen Informationen zu diesem Produkt, insbesondere der letzte Anteilspreis, der Verkaufsprospekt der Sicav, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, die Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Normen von LAZARD FRERES GESTION SAS in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte sowie der Bericht über die Ausübung der Stimmrechte werden innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage bereitgestellt bei::

LAZARD FRERES GESTION SAS

25, rue de Courcelles 75008 Paris France

Der Prospekt ist auf der Webseite www.lazardassetmanagement.com verfügbar.

Bezeichnung einer Kontaktstelle:

Relations Extérieures – Von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr

Tel. +33 (0)1 44 13 01 79

wo bei Bedarf weitere Erläuterungen erhältlich sind.

II - BETEILIGTE

Bevollmächtigte Verwaltungsgesellschaft	LAZARD FRERES GESTION SAS 25, rue de Courcelles – 75008 Paris Von der französischen Finanzaufsicht AMF zugelassene Verwaltungsgesellschaft französischen Rechts unter der Nr. GP 04 0000 68 vom 28.12.2004
---	---

Depotbank und Verwahrstelle	<p>CACEIS BANK 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge</p> <p>Bank und Wertpapierdienstleister, zugelassen durch die CECEI am 1. April 2005. Die Aufgaben der Depotbank umfassen Aufgaben, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, wie die Verwahrung von Vermögenswerten, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Geldflüsse von OGAW.</p> <p><u>Bevollmächtigte :</u> Die Erläuterung der übertragenen Depotbankfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus diesen Mandaten ergeben können, sind der Internetseite von CACEIS zu entnehmen: www.caceis.com (Beobachtung des regulatorischen Umfelds – UCITS V – Liste Unterdepotbanken). Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Depotbank ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.</p>
Führung der Anteilscheinregister im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft	<p>CACEIS BANK 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat</p> <p>Bank und Wertpapierdienstleister, zugelassen durch die CECEI am 1. April 2005</p>
Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft	<p>CACEIS BANK 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge</p> <p>Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ist CACEIS BANK für der Verwaltung der Passiva des OGA zuständig und übernimmt in diesem Rahmen die Zentralisierung und Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen für Anteile des OGA</p> <p>Beteiligte Zentralstelle: LAZARD FRERES BANQUE 175 boulevard Haussmann - 75008 Paris Für Kunden, deren Depotkonto sie führt</p>
Buchführung	<p>CACEIS FUND ADMINISTRATION 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge Adresse postale : 12, place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge Cedex</p>
Hauptamtlicher Abschlussprüfer	<p>ERNST & YOUNG ET AUTRES 1-2 place des Saisons - Paris La Défense 1 - 92400 Courbevoie Unterzeichner - Mme. Caroline Jammes</p>
Vertriebsgesellschaft	<p>LAZARD FRERES GESTION SAS 25, rue de Courcelles – 75008 Paris</p>
Berater (falls zutreffend)	NA
Finanzielle und administrative Verwaltung	NA
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	Die Namen und Funktionen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrats sind dem Jahresbericht der Sicav zu entnehmen.

III - FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1. Merkmale

Merkmale der Anteilklassen	
Anteilklasse PC EUR	FR0000003998
Anteilklasse PD EUR	FR0010990606
Anteilklasse RC EUR	FR0013204187
Anteilklasse RD EUR	FR0013318730
Anteilklasse RC H-USD	FR0013204211
Anteilklasse RC H-CHF	FR0013204237
Anteilklasse UC EUR	FR0013204179
Anteilklasse UC H-USD	FR0013204203
Anteilklasse UC H-GBP	FR0013204195
Anteilklasse UC H-CHF	FR0013204229
Anteilklasse UB C EUR	FR001400NKM6
Anteilklasse MC EUR	FR001400WNG3
Art des mit den Anteile des OGA verbundenen Rechts	Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Eigentumsrecht am Vermögen des OGA im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.
Stimmrechte der Anteile der OGA	Jeder Anteilinhaber verfügt über ein effektives Stimmrecht mit einer Stimme pro gehaltenem Anteil.
Form der Anteile	Inhaberanteile oder Namensanteile, nach Wahl des Inhabers. Den OGA ist bei Euroclear France zugelassen.
Bruchteilsanteile oder ganze Anteile	Die Anteile des OGA können als ganze Anteile oder als Bruchteilsanteile gezeichnet und/oder zurückgenommen werden (s. Erläuterungen Rubrik 14. Merkmale der Anteile).
Bilanzstichtag des Geschäftsjahres	Letzter Bewertungsstichtag des Monats September. Ausnahmsweise umfasst das erste Geschäftsjahr jedoch alle Transaktionen, die seit der Gründung bis zum 30. September 2002 durchgeführt wurden.
Bilanzstichtag des ersten Geschäftsjahres	Letzter Bewertungsstichtag im September 2002.

Steuerliche Behandlung	<p>Den OGA unterliegt nicht der Körperschaftssteuer. Die von ihm ausgeschütteten Dividenden sowie die erzielten Buchgewinne oder -verluste sind jedoch für ihre Anteilhaber steuerpflichtig. Die Besteuerung der vom OGA ausgeschütteten Beträge bzw. der latenten oder vom OGA realisierten Buchgewinne oder -verluste hängt von den für die jeweilige Situation des Anlegers geltenden Steuerbestimmungen und/oder der Gerichtsbarkeit für Anlagen des OGA ab. Wenn der Anleger Zweifel bezüglich seiner steuerlichen Situation hat, sollte er sich an einen professionellen Berater wenden. Die Situation des OGA ("in"/"out") im Hinblick auf die Investitionsgrenzen der EU-Richtlinie für die Besteuerung von Ersparnissen ist im Jahresbericht angegeben.</p> <p>Für Devisenausländer: Die Quellensteuer geht zu Lasten des Zeichners.</p> <p>Für Deviseninländer: Die SICAV kommt für französische Aktiensparpläne (PEA) in Frage.</p>
------------------------	--

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Dach-OGA		Entfällt
Einstufung		Aktien aus Ländern der Eurozone
Verwaltungsziel	Anteilklasse PC EUR, Anteilklasse PD EUR, Anteilklasse RC EUR, Anteilklasse RD EUR, Anteilklasse UC EUR, Anteilklasse UB C EUR, Anteilklasse MC EUR	Das Verwaltungsziel besteht darin, durch eine Verwaltung vom Typ sozial verantwortliches Investieren (SRI) über die empfohlene Anlagedauer eine Wertentwicklung nach Gebühren zu erzielen, die über der Benchmark Eurostoxx, ausgedrückt in Euro, mit reinvestierten Nettodividenden oder -kuponen liegt. Hierzu wird eine aktive sozial verantwortliche Anlagepolitik auf der Grundlage von finanziellen, sozialen, gesellschaftlichen, umweltbezogenen und Governance-Kriterien verfolgt.
	Anteilklasse RC H-USD, Anteilklasse RC H-CHF, Anteilklasse UC H-USD, Anteilklasse UC H-GBP, Anteilklasse UC H-CHF	Das Verwaltungsziel besteht darin, durch eine Verwaltung vom Typ sozial verantwortliches Investieren (SRI) über die empfohlene Anlagedauer eine Wertentwicklung nach Gebühren zu erzielen, die über der Benchmark Eurostoxx, ausgedrückt in Euro, mit reinvestierten Nettodividenden oder -kuponen liegt. Hierzu wird eine aktive sozial verantwortliche Anlagepolitik auf der Grundlage von finanziellen, sozialen, gesellschaftlichen, umweltbezogenen und Governance-Kriterien verfolgt. Die Wertentwicklung der Aktien kann durch die eventuellen Absicherungskosten gegen das Wechselkursrisiko beeinträchtigt werden.

Referenzindikator	Anteilklasse PC EUR, Anteilklasse PD EUR, Anteilklasse RC EUR, Anteilklasse RD EUR, Anteilklasse UC EUR, Anteilklasse UB C EUR, Anteilklasse MC EUR	Eurostoxx Der Index Eurostoxx ausgedrückt in Euro, ist ein Index, der anhand setzt sich aus den größten Unternehmen zusammen Börsennotierungen des Euro-Währungsgebiets, gewichtet nach der Börsenkapitalisierung
	Anteilklasse UC H-GBP	Eurostoxx Hedged GBP Der Eurostoxx Hedged GBP, der gegen Wechselkursrisiken mit dem GBP als Referenzwährung abgesichert ist, ist ein Index, der anhand setzt sich aus den größten Unternehmen zusammen Börsennotierungen des Euro-Währungsgebiets, gewichtet nach der Börsenkapitalisierung.
	Anteilklasse RC H-USD, Anteilklasse UC H-USD	Eurostoxx Hedged USD Der Eurostoxx Hedged USD, der gegen Wechselkursrisiken mit dem USD als Referenzwährung abgesichert ist, ist ein Index, der anhand setzt sich aus den größten Unternehmen zusammen Börsennotierungen des Euro-Währungsgebiets, gewichtet nach der Börsenkapitalisierung.
	Anteilklasse RC H-CHF, Anteilklasse UC H-CHF	Eurostoxx Hedged CHF Der Eurostoxx Hedged CHF, der gegen Wechselkursrisiken mit dem CHF als Referenzwährung abgesichert ist, ist ein Index, der anhand setzt sich aus den größten Unternehmen zusammen Börsennotierungen des Euro-Währungsgebiets, gewichtet nach der Börsenkapitalisierung.

1. Eingesetzte Anlagestrategien

Der OGA wird zu 90 % in Aktien der Eurozone investiert und in diesen engagiert sein.

A) Die SRI-Verwaltung:

Der OGA bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, der sogenannten „SFDR-Verordnung“.

Der Fonds wird gemäß den Grundsätzen des vom französischen Wirtschafts- und Finanzministerium festgelegten SRI-Labels verwaltet. Die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) beeinflusst die Analyse der Portfoliounternehmen, die Titelauswahl und die Gewichtung der Titel.

Bei Portfoliokonstruktion und der Beurteilung der nicht-finanziellen Kriterien stützt sich das Verwaltungsteam auf seine eigene interne Analyse der ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) sowie auf die Dienstleistungen unseres ESG-Partners.

Die für die Überwachung der einzelnen Wertpapiere verantwortlichen Analysten vergeben eine interne ESG-Note. Diese Bewertung ist das Ergebnis eines sowohl quantitativen (Energieintensität, Personalfuktuation, Unabhängigkeitsgrad des Vorstands usw.) als auch qualitativen Ansatzes (Umweltpolitik, Beschäftigungsstrategie, Kompetenz der Vorstandsmitglieder usw.). Sie berücksichtigt die wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen der Unternehmen oder Principal Adverse Impacts (CO2-Emissionen, Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Abfallerzeugung) und die Risiken, die ihre eigene Nachhaltigkeit beeinträchtigen können oder Sustainability Risks (regulatorische und physische Risiken, Reputationsrisiko durch die Verfolgung von Kontroversen, neben anderen Faktoren).

Informationen über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen SFDR-Berichten des OGA veröffentlicht.

Weitere Informationen sind auch im Transparenzkodex der Verwaltungsgesellschaft enthalten, der auf folgender Website eingesehen werden kann www.lazardfreresgestion.fr.

Im Rahmen der SRI-Verwaltung stellen die Analysten und Manager sicher, dass ein externes ESG-Rating beibehalten wird, das höher ist als das eines Anlageuniversums des Fonds, das aus allen börsennotierten Unternehmen der Eurozone mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 2 Mrd. EUR besteht, nachdem ab dem 01.01.2025 die 25 % der am schlechtesten bewerteten Werte und ab dem 01.01.2026 die 30 % der am schlechtesten bewerteten Werte entfernt wurden.

Der Fonds verfolgt beim Thema Personalwesen einen „Best-in-Class“-Ansatz. Die Analysten und Manager setzen sich dafür ein, dass mehr als 80 % der Unternehmen im Portfolio im Bereich Personalwesen eine Bewertung aufweisen, die über dem Durchschnitt ihrer Branche liegt.

Die Abteilung für Risikokontrolle stellt sicher, dass diese Kriterien eingehalten werden. Die Quote der nicht-finanziellen Analyse durch einen externen ESG-Datenanbieter liegt bei mindestens 90 %.

B) Finanzieller Filter:

Die Auswahl der Wertpapiere basiert auf einer Finanzanalyse, die sich auf drei wesentliche Elemente konzentriert: Rentabilität, Wachstum und Bewertung.

- Die wirtschaftliche Rentabilität ist die Fähigkeit eines Unternehmens, langfristig Wert zu schöpfen. Sie wird anhand der Gesamtkapitalrentabilität gemessen (Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, Goodwill, Bedarf an Umlaufvermögen).
- Wachstum ist die Fähigkeit eines Unternehmens, sein eingesetztes Kapital zu erhöhen, wobei seine Rentabilität mindestens der historischen entsprechen muss.
- Die Bewertung ist ein Ansatz mit mehreren Kriterien (historische Vielfache, DCF-Verfahren, vergleichbare Vielfache): Bei der Bewertung sind wir sehr anspruchsvoll und diszipliniert. Wir halten dies für unerlässlich, damit die wirtschaftliche Leistung zu einer Börsenleistung wird.

Verordnung (EU) 2020/852 oder „Taxonomie“-Verordnung

Die Taxonomie der Europäischen Union soll die Wirtschaftstätigkeiten bestimmen, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten. Die Taxonomie identifiziert diese Tätigkeiten anhand deren Beitrags zu sechs großen Umweltzielen:

- Eindämmung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfälle, Vermeidung und Recycling),
- Vermeidung und Verhinderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme

Um als nachhaltig zu gelten, muss eine Wirtschaftstätigkeit zeigen, dass sie wesentlich zur Erreichung eines der sechs Ziele beiträgt und keines der anderen fünf Ziele beeinträchtigt (sogenanntes DNSH-Prinzip, Do No Significant Harm). Damit eine Tätigkeit mit der europäischen Taxonomie in Einklang steht, muss sie auch die im Völkerrecht garantierten Menschenrechte und sozialen Rechte respektieren.

Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagewerte, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

Die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Anlagewerte berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Mindestanteil der Einhaltung der Taxonomie der Europäischen Union beträgt 0%.

SRI-Berichterstattung

Der Fonds verpflichtet sich, im Hinblick auf die folgenden Indikatoren eine bessere Performance als seine Benchmark zu erzielen:

- Kohlenstoffintensität (Tonnen CO₂eq/M€ Umsatz).
- Verhältnis der Vergütung des CEO zur durchschnittlichen Vergütung der Angestellten.

2. Vermögenswerte (ohne Derivate)

Aktien:

Das Portfolio der Sicav ist in Höhe von mindestens 90% des Nettovermögens in Aktien investiert, die auf Märkten der Eurozone gehandelt werden.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente:

Übertragbare französische und ausländische Forderungspapiere (hauptsächlich französische Schatzanweisungen und französische BTAN) in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögens. Es kann sich um Papiere jeden Ranges, jeder Form und jeder Währung handeln. Die Verteilung privat/staatlich wird nicht im Voraus festgelegt und erfolgt entsprechend den sich bietenden Möglichkeiten. Es wurden keine Mindestkriterien bezüglich der Qualität des Emittenten festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet nicht ausschließlich oder automatisch Ratings von Ratingagenturen, sondern nimmt eigene Analysen vor, um die Kreditqualität der im Portfolio gehaltenen Papiere zu beurteilen.

OGA:

Bis zu höchstens 10% ihres Nettovermögens französische oder ausländische OGAW bzw. französische oder in der EU niedergelassene AIF, die die vier Kriterien von Artikel R214-13 frz. Währungs- und Finanzgesetz (Comofi) erfüllen, bzw. ausländische Investmentfonds, die die vier Kriterien von Artikel R214-13 Comofi erfüllen, halten, wenn diese Fonds ihrerseits weniger als 10% ihres Vermögens in andere OGA investieren. Sämtliche Fonds können von Lazard Frères Gestion SAS verwaltet werden.

3. Derivative Finanzinstrumente

• Art der in Frage kommenden Märkte:

- reguliert
- organisiert
- OTC

• Risiken, die vom Fondsmanager ins Auge gefasst werden:

- Aktien
- Zinsen
- Devisen
- Kredit
- Sonstige Risiken

• Art der Vorgänge: Sämtliche Transaktionen müssen auf die Erreichung des Verwaltungsziels beschränkt sein:

- Absicherung
- Engagement

Arbitrage

Sonstige Ziele

• Art der verwendeten Instrumente:

Terminkontrakte:

auf Aktien und Aktienindizes

auf Zinsen

Devisen

Sonstige

Optionen :

auf Aktien und Aktienindizes

auf Zinsen

Devisen

Sonstige

Swaps :

Aktien-Swaps

Zinsswaps

Devisenswaps

Performance-Swaps

Devisentermingeschäfte

Anleihenderivate

Sonstige

• Strategien für den Einsatz von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels :

teilweise oder allgemeine Absicherung des Portfolios, bestimmter Risiken, Wertpapiere

Wiederherstellung eines synthetischen Engagements gegenüber Vermögenswerten und Risiken

Erhöhung des Marktengagements und Festlegung der

maximal zulässigen und angestrebten Hebelwirkung

andere Strategie

4. Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten

Nicht Zutreffend

5. Einlagen

Einlagengeschäfte können in Höhe von bis zu 10% ihres Vermögens in der Verwaltung der SICAV verwendet werden.

6. Barkredite

Zur Deckung eines punktuellen Liquiditätsbedarfs kann die SICAV Barkredite in Höhe von bis zu 10% ihres Vermögens aufnehmen.

7. Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

8. Information über Finanzgarantien

Im Rahmen von Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Position AMF 2013-06 kann den OGA als Sicherheiten Wertpapiere (insbesondere Anleihen oder Wertpapiere, die von einem Staat oder von internationalen Finanzinstituten ausgegeben oder besichert werden, sowie Anleihen oder Wertpapiere, die von hochwertigen privaten Emittenten ausgegeben werden) oder Barmittel erhalten. Als Sicherheit erhaltenes Bargeld wird gemäß den geltenden Vorschriften wieder angelegt. Diese Vermögenswerte müssen von hochwertigen, liquiden, wenig volatilen und diversifizierten Emittenten ausgegeben werden, die nicht zur Gegenpartei oder zu ihrer Unternehmensgruppe gehören. Auf erhaltene Sicherheiten können Bewertungsabschläge angewandt werden, die insbesondere die Kreditqualität und die Volatilität der Wertpapierkurse berücksichtigen.

9. Risikoprofil

Hinweis

Ihr Geld wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente sind den Veränderungen und Unwägbarkeiten der Märkte unterworfen.

• Kapitalverlustrisiko

Der OGA bietet keinerlei Kapitalgarantie oder -schutz. Das ursprünglich investierte Kapital wird daher bei der Rücknahme möglicherweise nicht in vollem Umfang zurückgezahlt.

• Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis

Die Verwaltung mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis basiert auf der Prognose der Marktentwicklung. Die Wertentwicklung des OGA hängt sowohl von der Wertpapier- und OGA-Auswahl des Fondsmanagers als auch von der von diesem vorgenommenen Allokation ab. Somit besteht das Risiko, dass der Fondsmanager nicht die leistungsfähigsten Wertpapiere auswählt und dass die Allokation nicht optimal ist.

• Aktienrisiko

Kursschwankungen von Aktien können sich negativ auf den Nettoinventarwert des OGA auswirken. In Zeiten rückläufiger Aktienmärkte sinkt der Nettoinventarwert des OGA.

• Risiko in Verbindung mit der Kapitalisierung

Bei Small und Mid Cap-Werten ist das Volumen der gehandelten Titel niedrig, so dass die Marktbewegungen ausgeprägter sein können als bei Large Caps. Der Nettoinventarwert des OGA kann daher schnell und deutlich sinken.

• Liquiditätsrisiko

Sie stellt das Risiko dar, dass ein Finanzmarkt bei niedrigen Handelsvolumen oder bei Spannungen auf den Märkten die Transaktionsvolumen nicht absorbieren kann. Diese Marktverwerfungen können sich auf die Preise oder Fristen auswirken, zu denen der OGA Positionen auflösen, einleiten oder ändern will, und damit einen Rückgang des Nettoinventarwertes des OGA zur Folge haben.

• Risiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten

Es handelt sich um das Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung von Terminfinanzinstrumenten (Derivaten) durch den OGA. Die Verwendung solcher Finanzkontrakte kann das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwertes erhöhen im Vergleich zu den Märkten oder Basiswerten, in die der OGA investiert ist.

• Wechselkursrisiko

Der OGA kann in Wertpapiere und OGA investieren, die ihrerseits auf andere Währungen als die Referenzwährung lautende Wertpapiere erwerben können. Der Wert dieser Vermögenswerte kann bei Wechselkursschwankungen sinken, was zu einem

Rückgang des Nettoinventarwertes des OGA führen kann. Bei abgesicherten Anteilen (oder Aktien), die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, bleibt das Wechselkursrisiko aufgrund der systematischen Deckung als Restrisiko bestehen und führt möglicherweise zu Performance-Unterschieden zwischen den verschiedenen Anteilen (oder Aktien).

• Nachhaltigkeitsrisiken

Alle Ereignisse oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei ihrem Eintreten einen effektiv oder potenziell negativen Einfluss auf den Wert der Investition haben können. Insbesondere können die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken die Emittenten in mehrfacher Hinsicht betreffen, darunter: 1) Rückgang der Erträge, 2) Anstieg der Kosten, 3) Schäden oder Wertminderung von Vermögenswerten, 4) Anstieg der Kapitalkosten und 5) Bußgelder oder regulatorische Risiken. Aufgrund der Art der Nachhaltigkeitsrisiken und spezifischer Themen wie Klimawandel wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Finanzprodukten auswirken, langfristig steigen.

• Risiko bei ESG-Anlagen und methodologische Grenzen

Nachhaltigkeitskriterien können mit Hilfe von Informationen, die von externen Dienstleistern bereitgestellt oder direkt von unseren Analysten beispielsweise in unserem internen ESG-Analyseraster vorgelegt werden, im Anlageprozess berücksichtigt werden. Diese Informationen können allerdings unvollständig oder unrichtig sein, da es keine internationalen Standards oder systematische Überprüfungen durch externe Dritte gibt. Es kann schwierig sein, Informationen zu vergleichen, da die Emittenten nicht unbedingt dieselben Indikatoren veröffentlichen. Die Nichtverfügbarkeit von Informationen kann Fondsmanager auch zwingen, einen Emittenten nicht in das Portfolio aufzunehmen. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht-finanziellen Gründen unabhängig von den Marktchancen ausschließen.

• Zinsrisiko

Es handelt sich um das Risiko des Rückgangs der Zinsinstrumente aufgrund von Zinsschwankungen. Dieses Risiko wird anhand der Sensitivität gemessen. So tendiert der Preis einer Anleihe beispielsweise dazu, sich in umgekehrter Richtung zu den Zinssätzen zu entwickeln. Bei einem Anstieg (bei positiver Sensitivität) oder einem Rückgang (bei negativer Sensitivität) der Zinssätze kann der Nettoinventarwert sinken.

10. Garantie oder Absicherung

Nicht Zutreffend

11. Betroffene Investoren und typisches Anlegerprofil

Alle Investoren, die sich für ein Engagement mit Aktienrisiko interessieren.

Investoren wird dringend empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den Risiken ausgesetzt zu sein.

Informationen für russische und weißrussische Anleger

Laut EU-Verordnung Nr. 833/2014, geändert durch EU-Verordnung Nr. 2022/328 und Verordnung EG Nr. 765/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/398, ist die Zeichnung von Anteilen dieses OGA russischen oder weißrussischen Staatsangehörigen, in Russland oder Weißrussland ansässigen natürlichen Personen, in Russland oder Weißrussland ansässigen juristischen Personen, Rechtsträgern oder Organismen untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten und natürliche Personen, die einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen. Dieses Verbot bleibt in Kraft, solange die entsprechenden Bestimmungen in Kraft sind.

Informationen für amerikanische Anleger:

Den OGA ist nicht als Anlagevehikel in den USA registriert, seine Anteile sind und werden nicht im Sinne des Securities Act von 1933 registriert und dürfen daher in den USA nicht an Restricted Persons, wie nachstehend definiert, angeboten oder verkauft werden. Restricted Persons sind (i) alle Personen oder Rechtsträger, die sich in einem Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten befinden (einschließlich US-amerikanischer Einwohner), (ii) alle Unternehmen oder sonstigen Rechtsträger, die den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten unterliegen, (iii) Militärpersonal der Vereinigten Staaten oder Personal, das mit einer Dienststelle oder einer Behörde der US-Regierung außerhalb des Hoheitsgebiets der

Vereinigten Staaten in Verbindung steht, oder (iv) jede andere Person, die als US-Person im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933 in der geänderten Fassung gilt.

FATCA:

In Anwendung der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), die ab dem 1. Juli 2014 zur Anwendung kommen, sofern den OGA direkt oder indirekt in US-amerikanische Anlagen investiert, unterliegen die aus diesen Anlagen erzielten Mittel und Erträge einer Quellensteuer von 30%.

Um die Zahlung der Quellensteuer von 30% zu vermeiden, haben Frankreich und die USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen, wonach sich nichtamerikanische Finanzinstitute („foreign financial institutions“) verpflichten, ein Verfahren zur Identifizierung von direkten oder indirekten Investoren einzuführen, die als amerikanische Steuerzahler gelten, und bestimmte Informationen über diese Anleger an die französischen Steuerbehörden weiterzugeben, die sie dann an die amerikanische Steuerbehörde weiterleiten („Internal Revenue Service“).

Den OGA verpflichtet sich in seiner Eigenschaft als foreign financial institution, die FATCA-Regularien einzuhalten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die unter die vorstehend genannte zwischenstaatliche Vereinbarung fallen.

Der angemessene Anlagebetrag hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Hierzu muss er sein persönliches Vermögen, seinen aktuellen Bedarf und die empfohlene Anlagedauer, aber auch seine Fähigkeit berücksichtigen, Risiken einzugehen, bzw. umgekehrt konservative Anlagen bevorzugen.

Dieser OGA ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Einlage vor dem Ablauf von 5 Jahren zurückziehen wollen.

12. Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge umfassen:

1) den Nettoertrag zuzüglich des Gewinnvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ausgleichssaldos der Erträge. Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht den Zinsen, Nachzahlungen, Dividenden, Prämien und Losen, Vergütung sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren im Portfolio des Fonds zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungs- und Kreditkosten.

2) die realisierten Buchgewinne ohne Kosten, abzüglich der realisierten Buchverluste ohne Kosten, die im Geschäftsjahr festgestellt wurden, zuzüglich der gleichwertigen Nettobuchgewinne, die in früheren Geschäftsjahren festgestellt und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Rechnungsabgrenzungspostens für Buchgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander kapitalisiert und/oder ausgeschüttet und/oder vorgetragen werden.

Anteilklasse	
PC EUR , RC EUR , RC H-USD , RC H-CHF , UC EUR , UC H-USD , UC H-GBP , UC H-CHF , UB C EUR , MC EUR	Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die laut Gesetz ausgeschüttet werden müssen.
PD EUR , RD EUR	Das Nettoergebnis vollständig ausgeschüttet und die Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne erfolgt jedes Jahr auf Beschluss die Generalversammlung. Sie kann Abschlagsdividenden ausschütten.

13. Ausschüttungszeitpunkt

PC EUR, UC EUR, RC EUR, MC EUR, UB C EUR, UC H-GBP, UC H-USD, RC H-USD, UC H-CHF und RC H-CHF-Anteile:
Entfällt.

PD EUR- und RD EUR-Anteile: Die Dividende wird einmal jährlich nach der Hauptversammlung, die über das abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet, an die Anteilhaber ausgeschüttet. Es können Abschlagsdividenden geleistet werden.

14. Merkmale (Rechnungswährung, Stückelung usw.)

Anteilklasse	
PC EUR, PD EUR, RC EUR, RD EUR, UC EUR, UB C EUR, MC EUR	EUR
RC H-USD, UC H-USD	USD
RC H-CHF, UC H-CHF	CHF
UC H-GBP	GBP

Anteilklasse	Stückelung
PC EUR, PD EUR, RC EUR, RD EUR, RC H-USD, RC H-CHF, UC EUR, UC H-USD, UC H-GBP, UC H-CHF, UB C EUR	In Tausendstel
MC EUR	In Zehntausendstel

15. Für die Anteile geltende Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden für Beträge und/oder Anteilklasse angenommen.

Ermittlung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert wird täglich mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen in einem der folgenden Länder berechnet: Frankreich.

Der NIW wird an den Tagen nicht berechnet, an denen eine der folgenden Börsen geschlossen ist: Paris.

Ort und Modalitäten der Bekanntgabe des Nettoinventarwerts: täglich Mitteilung des Nettoinventarwerts im Internet www.lazardassetmanagement.com und durch Aushang in den Räumlichkeiten von LAZARD FRERES GESTION SAS.

Anschrift der für die Entgegennahme von Zeichnungen und Rücknahmen zuständigen Stellen

CACEIS BANK - 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Bank und Wertpapierdienstleister, zugelassen durch die CECEI am 1. April 2005

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass für Aufträge, die an andere als die oben genannten Vertriebsgesellschaft übermittelt werden, die Frist für die Zentralisierung der Aufträge für diese Vertriebsgesellschaften bei dem vorstehend genannten Institut gilt. Dementsprechend können diese Vertriebsgesellschaften ihre eigene Frist vor der vorstehend genannten anwenden, um die Übermittlungsdauer der Aufträge an das vorstehend genannte Institut zu berücksichtigen..

LAZARD FRERES BANQUE - 175 boulevard Haussmann - 75008 Paris

Für Kunden, deren Depotkonto sie führt

Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt

Werktag	Stichtag für die Ermittlung des NIW (T)	T + 1 Werktag	T + 2 Werktage	T + 2 Werktage

Täglicher Eingang der Aufträge und täglich Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 11:00 Uhr (Pariser Ortszeit).	Ausführung des Auftrags spätestens in Tagen	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Bezahlung der Zeichnungen	Bezahlung der Rücknahmen
--	---	---	---------------------------	--------------------------

Zeichnungen, denen ein Rückkauf vorausgeht, die am selben Tag für dieselbe Anzahl von Anteilklassen mit demselben Nettoinventarwert und von demselben Anteilinhaber durchgeführt werden, sind zulässig.

System zur Begrenzung von Rücknahmen („Gates“):

Die Verwaltungsgesellschaft kann das so genannte „Gates“-System einsetzen, mit dem Rücknahmeanträge von Anlegern des OGA auf mehrere Nettoinventarwerte verteilt werden können, sobald sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, wenn außergewöhnliche Umstände sowie die Interessen der Anleger oder der Öffentlichkeit dies erfordern.

Erläuterung der Methode:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert auszuführen, wenn der objektiv im Voraus festgelegte Schwellenwert bei einem Nettoinventarwert erreicht wird. Bei der Festlegung dieses Schwellenwertes berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwertes des OGA, die Verwaltungsausrichtung des OGA und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio.

Für den OGA kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmen beschränken, wenn der Schwellenwert von 10% des Nettovermögens erreicht ist.

Die Auslösungsschwelle der Rücknahmebeschränkungen entspricht dem Verhältnis zwischen:

- der zum selben Zentralisierungsdatum festgestellten Differenz zwischen der Anzahl Anteilklassen des OGA, deren Rücknahme beantragt wird, oder dem Gesamtbetrag dieser Rücknahmen, und der Anzahl Anteilklassen des OGA deren Zeichnung beantragt wird, oder der Gesamthöhe dieser Zeichnungen; und
- dem Nettovermögen des Fonds oder der Gesamtzahl Anteilklassen des OGA.

Überschreiten die Rücknahmeanträge die Auslösungsschwelle der „Gates“, kann den OGA dennoch beschließen, die Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus zu erfüllen und möglicherweise blockierte Aufträge ganz oder teilweise auszuführen.

Wenn zum Beispiel die gesamten Rücknahmeanträge Anteilklassen 20% des Nettovermögens ausmachen des OGA und die Auslösungsschwelle auf 10% des Nettovermögens festgelegt ist, kann den OGA beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 16% des Nettovermögens auszuführen (und damit 80% der Rücknahmeanträge).

Die maximale Anwendungsdauer der Regelung für Rücknahmebeschränkungen ist auf 20 Nettoinventarwerte innerhalb von drei Monaten festgelegt. Die maximale Dauer der Rücknahmebeschränkung darf einen Monat nicht überschreiten.

Modalitäten für die Unterrichtung der Anteilinhaber:

Bei Aktivierung des Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus werden die Anleger des OGA durch jedes Mittel über die Website www.lazardassetmanagement.com informiert.

Anleger des OGA deren Rücknahmeaufträge nicht ausgeführt wurden, werden so schnell wie möglich gesondert informiert.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Während des Anwendungszeitraums des Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für Anteilinhaber des OGA ausgeführt, die eine Rücknahme mit demselben Nettoinventarwert beantragt haben. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge haben keinen Vorrang gegenüber späteren Rücknahmeanträgen. Die nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Rücknahmeanträge dürfen von den Anteilhabern des OGA nicht widerrufen werden.

Befreiung vom Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus:

Zeichnungen und Rücknahmen über dieselbe Anzahl Anteilklassen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwertes und für denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten (sogenannte Hin- und Zurück-Transaktionen) unterliegen nicht den Rücknahmebeschränkungen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Übergang von einer Anteilskategorie Anteilklassen zu einer

anderen Kategorie Anteilklassen mit demselben Nettoinventarwert, für denselben Betrag und denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten.

16. Kosten und Gebühren

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger entrichteten Zeichnungspreis bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die vom OGA vereinnahmten Gebühren dienen als Ausgleich für die dem OGA für die Investition oder Desinvestition der ihr anvertrauten Guthaben entstehenden Kosten. Nicht dem OGA zustehende Provisionen gehen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft usw.

Vom Anleger bei Zeichnungen und Rücknahmen zu tragende Gebühren	Bemessungsgrundlage	Anteilklasse	Satz lt. Preisliste (max. inkl. MwSt.)
Nicht beim OGA verbleibender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteilklassen	PC EUR, PD EUR, RC EUR, RD EUR, RC H-USD, RC H-CHF, UC EUR, UC H-USD, UC H-GBP, UC H-CHF	4,0%
		UB C EUR, MC EUR	0,0%
Beim OGA verbleibender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteilklassen	PC EUR, PD EUR, RC EUR, RD EUR, RC H-USD, RC H-CHF, UC EUR, UC H-USD, UC H-GBP, UC H-CHF, UB C EUR, MC EUR	0,0%
Nicht beim OGA verbleibende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteilklassen	PC EUR, PD EUR, RC EUR, RD EUR, RC H-USD, RC H-CHF, UC EUR, UC H-USD, UC H-GBP, UC H-CHF, UB C EUR, MC EUR	0,0%
Beim OGA verbleibende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteilklassen	PC EUR, PD EUR, RC EUR, RD EUR, RC H-USD, RC H-CHF, UC EUR, UC H-USD, UC H-GBP, UC H-CHF, UB C EUR, MC EUR	0,0%

Dem OGA berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Anteilklasse	Satz lt. Preisliste (max. inkl. MwSt.)
Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	PC EUR	1,08%
		PD EUR	1,08%
		RC EUR	2,000%
		RD EUR	2,000%
		RC H-USD	2,000%
		RC H-CHF	2,000%
		UC EUR	0,815%
		UC H-USD	0,865%
		UC H-GBP	0,865%
		UC H-CHF	0,865%
		UB C EUR	0,815%
		MC EUR	0,05%
Betriebskosten und andere Dienstleistungen	Nettovermögen	Gültig für alle Anteilklassen	0,035%

Indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	N.A	Gültig für alle Anteilklassen	Entfällt	
Umsatzprovision (0 bis 100 % erhoben von der Verwaltungsgesellschaft und 0 bis 100 % erhoben von der Depotbank)	Maximale Belastung pro Transaktion	Gültig für alle Anteilklassen	Aktien, Devisen	0 bis 0,20 %
			Terminmarktinstrumente	Nicht zutreffend
Performancegebühr	Nettovermögen	PC EUR, PD EUR, RC EUR, RD EUR, RC H-USD, RC H-CHF, UC EUR, UC H-USD, UC H-GBP, UC H-CHF, UB C EUR, MC EUR	Entfällt	

Nur die in Anwendung von Artikel L. 621-5-3 Buch II Absatz 4 Punkt d) frz. Währungs- und Finanzgesetz für die Verwaltung des OGA anfallenden Beiträge und die eventuellen außergewöhnlichen Rechtskosten im Zusammenhang mit dem Forderungsinkasso fallen nicht unter die in vorstehender Tabelle genannten Kostenblöcke.

Mit Ausnahme der Vermittlungskosten, der Buchführungskosten und der Depotbankgebühren werden sämtliche vorstehend genannten Kosten im Rahmen der Beteiligungsgesellschaft erhoben, die seit 1995 zwischen Lazard Frères Banque und Lazard Frères Gestion SAS für die Zusammenlegung ihrer Mittel für Finanzverwaltung, administrative Verwaltung, Wertpapierverwahrung und Ausführung von Bewegungen mit den Wertpapieren im Portfolio zuständig ist.

Sämtliche Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung ohne direkte und indirekte Betriebskosten fließen an den OGA zurück. Sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit diesen Verwaltungsmethoden werden vom OGA übernommen.

Nähere Einzelheiten können die Anleger dem Jahresbericht entnehmen.

17. Kurzbeschreibung des Auswahlverfahrens für Intermediäre

Die Auswahl der für die Aktienverwaltung eingesetzten Intermediäre ergibt sich aus:

- Anträgen auf Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit einem Broker auf Initiative der Fondsmanager
- Finanzanalysen der Broker-Konten, die außerhalb der Verwaltung erfolgt.

Diese Intermediäre kommen ausschließlich im Rahmen von Aktienbewegungen zum Einsatz. Der Broker-Ausschuss von Lazard Frères Gestion SAS bestätigt jede neue Entscheidung über die Genehmigung der Zusammenarbeit mit einem neuen Intermediär.

Mindestens 2 Mal pro Jahr bewertet die Aktienverwaltung im Broker-Ausschuss die Leistung der Intermediäre, indem sie 4 Hauptkriterien für die Dienstleistungserbringung überprüft:

- Research
- Serviceangebot
- Ausführungsqualität
- Höhe der Maklergebühren

IV - VERTRIEBSINFORMATIONEN

Bekanntgabe von Informationen über den OGA	LAZARD FRERES GESTION SAS
	25, rue de Courcelles 75008 Paris France
	Relations Extérieures – Von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr Tel +33 (0)1 44 13 01 79

Informationen zu den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.lazardassetmanagement.com) sowie dem Jahresbericht des OGA zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Informationen zur Zusammensetzung des Vermögens des OGA ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen direkt oder indirekt an die Anteilhaber des OGA weiterleiten. Diese Weiterleitung erfolgt gegebenenfalls innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach Veröffentlichung des Nettoinventarwertes.

Informationen bei Änderung der Funktionsweise des OGA:

Die Anleger werden von Änderungen der Funktionsweise des OGA entweder persönlich, durch die Presse oder durch jedes andere Mittel gemäß den geltenden Vorschriften in Kenntnis gesetzt. Diese Information kann gegebenenfalls über Euroclear France und die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre erfolgen.

Informationen über die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen für Anlage- und Auftragsausführungsentscheidungen (SADIE) sind der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.lazardassetmanagement.com) zu entnehmen.

V - ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die Anlagevorschriften der OGA werden im regulatorischen Teil des französischen Währungs- und Finanzgesetzes festgelegt.

VI - GESAMTRISIKO

Die verwendete Berechnungsmethode ist die Commitment-Methode.

VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND ERFASSUNG VON VERMÖGENSWERTEN

1. BEWERTUNGSREGELN FÜR VERMÖGENSWERTE

1.1 An einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente und Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet.

Wertpapiere:

- „**Aktien und gleichwertige Instrumente**“ werden auf der Grundlage des letzten an ihrem Hauptmarkt bekannten Kurses bewertet.

Die Kurse werden gegebenenfalls zum am Bewertungsstichtag in Paris geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet (Quelle: WM Closing).

- **Zinsinstrumente**

Zinsinstrumente werden überwiegend als Mark-to-Market bewertet, entweder auf Basis von Preisen aus Bloomberg (BGN)® ausgehend von Durchschnittsbeiträgen oder von Direktbeiträgen.

Es kann eine Differenz zwischen den in der Bilanz berücksichtigten Werten, die wie vorstehend angegeben bewertet werden, und

den Preisen bestehen, zu denen die Verkäufe tatsächlich durchgeführt würden, wenn ein Teil dieser Aktiva im Portfolio verkauft werden müsste.

o „**Anleihen und gleichwertige Instrumente**“ werden auf der Grundlage eines Durchschnittspreises bewertet, der bei mehreren Mitwirkenden am Ende des Tages eingeholt wird.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Generalversammlung der OGA zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.

Diese Bewertungen und ihr Nachweis werden dem Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfungen mitgeteilt.

Die nachstehenden Instrumente werden jedoch nach folgenden spezifischen Methoden bewertet:

o **Handelbare Schuldtitel:**

Handelbare Schuldtitel (TCN) werden überwiegend als Mark-to-Market bewertet, entweder auf Basis von Preisen aus Bloomberg (BVAL und/oder BGN)® ausgehend von Durchschnittsbeiträgen oder von Direktbeiträgen.

Es kann eine Differenz zwischen den in der Bilanz berücksichtigten Werten, die wie vorstehend angegeben bewertet werden, und den Preisen bestehen, zu denen die Verkäufe tatsächlich durchgeführt würden, wenn ein Teil dieser Aktiva im Portfolio verkauft werden müsste.

Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 vom 14. Juni 2017. Folglich nutzt der OGA nicht auf die Methode der Kostenamortisierung.

• **OGA:** Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet. Anteile von OGA, deren Nettoinventarwert monatlich veröffentlicht wird, kann auf der Grundlage von vorläufigen Nettoinventarwerten bewertet werden, die ausgehend von Schätzkursen berechnet werden.

• **Befristete Käufe / Verkäufe von Wertpapieren**

- In Pension genommene Wertpapiere werden ausgehend vom Kontraktpreis anhand einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, die einen Referenzzinssatz verwendet (€STR, Interbankenzins für 1 oder 2 Wochen, EURIBOR 1 bis 12 Monate), je nach Vertragsdauer.

- In Pension gegebene Wertpapiere werden weiterhin zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Verschuldung in Verbindung mit in Pension gegebenen Wertpapieren wird nach der gleichen Methode wie für in Pension genommene Wertpapiere berechnet.

• **Bedingte und unbedingte Termingeschäfte**

- Terminkontrakte und Optionen werden auf der Grundlage eines Kurses bewertet, der zeitlich auf die Bewertung der Basiswerte abgestimmt ist.

Die Bewertung von Positionen auf bedingten oder unbedingten Terminmärkten sowie Freiverkehrsmärkten erfolgt zu ihrem Marktpreis oder ihrem entsprechenden Basiswert.

1.2 Finanzinstrumente und Wertpapiere, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden

Produkte, die auf einem nicht geregelten Markt gehandelt werden, werden Market-to-Market (zu ihrem Marktwert) mit klassischen Bewertungsmodellen bewertet.

1.3 Bewertungsmethoden für Eventualverbindlichkeiten

- Eventualverbindlichkeiten werden zum Commitment-Wert bewertet.

- Der Commitment-Wert für unbedingte Terminkontrakte entspricht dem Kurs (in der Währung des OGA) multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte multipliziert mit dem Nennwert.

- Der Commitment-Wert für bedingte Transaktionen entspricht dem Kurs des Basiswertes (in der Währung des OGA) multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte multipliziert mit dem Delta multipliziert mit dem Nennwert des Basiswertes.

- Der Commitment-Wert für Tauschkontrakte entspricht dem Nennwert des Kontraktes (in der Währung des OGA).

2. BILANZIERUNGSMETHODE

Der OGA hat sich an die Rechnungslegungsvorschriften der geltenden Bestimmungen und insbesondere an den Kontenrahmen für OGA gehalten. Die Darstellung der Rechnungslegung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Veröffentlichung der Rechnungslegung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

• **Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren**

- Die Erfassung der Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen.

• **Verwaltungskosten**

- Die Verwaltungskosten werden bei jeder Bewertung berechnet.

- Der jährliche Verwaltungskostensatz wird auf das Bruttovermögen (entspricht dem Nettovermögen vor Abzug der täglichen Verwaltungskosten) ohne die von Lazard Frères Gestion verwalteten OGA nach folgender Formel angewendet:

Bruttovermögen

x Satz für Betriebs- und Verwaltungskosten

x Anz. Tage zwischen dem berechneten NIW und dem vorherigen NIW

365 (oder 366 in Schaltjahren)

- Diese Beträge werden dann in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGA erfasst und vollständig an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt.

- Die Verwaltungsgesellschaft entrichtet die Betriebskosten des OGA und insbesondere für:

- . Finanzverwaltung;
- . Verwaltung und Buchführung;
- . Dienstleistung der Depotbank;
- . sonstige Betriebskosten;
- . Honorare der Abschlussprüfer;
- . ggf. gesetzliche Veröffentlichungen (Gesetzesanzeiger, Anzeigen usw.)

In diesen Gebühren sind die Transaktionskosten nicht enthalten.

• **Transaktionskosten**

Die Berechnung erfolgt unter Ausschluss der Kosten.

• **Rückübertragungen von Verwaltungsgebühren oder Ausgabeaufschlägen**

Die Berechnung von Rückübertragungen ist in den Vertriebsvereinbarungen festgelegt.

- Ist der errechnete Betrag signifikant, wird eine Rückstellung auf Konto 61719 gebildet.

- Der endgültige Betrag wird zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnungen nach Auflösung eventueller Rückstellungen verbucht.

VIII - VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik von Lazard Frères Gestion steht im Einklang mit den Anforderungen der AIFM- und UCITS-V-Richtlinien sowie den Leitlinien der ESMA.

Diese Vergütungspolitik ist kohärent und fördert ein gesundes und effizientes Risikomanagement, nicht jedoch eine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen der verwalteten OGA unvereinbar wäre. Diese Politik entspricht den Interessen der Investmentfonds und ihrer Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erhalten eine Vergütung mit einem festen und einem variablen Bestandteil, der jährlich auf der Grundlage der individuellen und kollektiven Leistung überprüft wird.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden regelmäßig überprüft und entsprechend der gesetzlichen Entwicklung angepasst.

Die Vergütungspolitik ist der Webseite von Lazard Frères Gestion zu entnehmen: www.lazardfreresgestion.fr.

SATZUNG DER SICAV

LAZARD EQUITY SRI

Sitz der Gesellschaft - 10 avenue Percier - 75008 Paris
438703050 HR Paris

Abschnitt I - Form - Gegenstand - Bezeichnung - Sitz der Gesellschaft - Dauer der Gesellschaft

ARTIKEL 1 - FORM

Zwischen den Inhabern der nachstehend und zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgelegten Anteile wird eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Sicav) errichtet, die unter anderem den Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V), des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ([Livre II – Titre I – Chapitre IV – Section I – Sous-section I]), ihren Durchführungsverordnungen, den nachfolgenden Texten und der vorliegenden Satzung unterliegt.

ARTIKEL 2 - GEGENSTAND

Gegenstand der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung eines Portfolios mit Einlagenfinanzinstrumenten

ARTIKEL 3 - BEZEICHUNG

Die Gesellschaft hat folgende Bezeichnung: Lazard Equity SRI, gefolgt von dem Vermerk „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ und eventuell „Sicav“.

ARTIKEL 4 - SITZ DER GESELLSCHAFT

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 10 avenue Percier - 75008 Paris.

ARTIKEL 5 - DAUER

Die Dauer der Gesellschaft beträgt 99 Jahre ab ihrer Eintragung in das Handelsregister, sofern sie nicht, wie in dieser Satzung vorgesehen, vorzeitig aufgelöst oder verlängert wird.

Abschnitt II - Kapital - Veränderungen des Kapitals - Merkmale des Anteile

ARTIKEL 6 - GESELLSCHAFTSKAPITAL

Das Startkapital beträgt 32.793.000 Euro (Gegenwert von F. 215.107.979,01), aufgeteilt in 32.793 Anteile derselben Kategorie zu je 1.000 Euro, die vollständig eingezahlt wurden.

Er wurde durch Barzahlungen gebildet.

Anteilskategorien:

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen sind dem Verkaufsprospekt des OGA zu entnehmen.

Die einzelnen Anteilsklassen können:

- einer unterschiedlichen Handhabung der Ausschüttung ihrer Erträge unterliegen (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungskosten tragen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren aufweisen;
- einen unterschiedliche Nennwerte haben;
- mit einer systematischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein, die im Verkaufsprospekt festgelegt ist. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Absicherungsgeschäften auf die anderen Anteilsklassen des OGA auf ein Minimum reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können auf Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung zusammengelegt oder geteilt werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die Anteile in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Bruchteilsanteile bezeichnet werden.

Die Satzungsbestimmungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Bruchteilsanteile, deren Wert stets anteilig dem Wert der Anteile entspricht, die sie darstellen. Alle übrigen Bestimmungen der Satzung für Anteile gelten stillschweigend auch für Bruchteilsanteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden.

ARTIKEL 7 - VERÄNDERUNGEN DES KAPITALS

Durch die Ausgabe neuer Anteile und die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft auf Antrag der Anteilinhaber kann sich die Höhe des Kapitals ändern.

ARTIKEL 8 - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres gegebenenfalls um die Ausgabeaufschläge erhöhten Nettoinventarwertes ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt erläutert sind. Rücknahmen können in bar und/oder in Sachleistungen erfolgen. Falls die Rücknahme in Sachleistungen einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, muss lediglich die schriftliche Einwilligung des verkaufenden Anteilinhabers durch den OGA oder die Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachleistungen nicht einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Einwilligung erteilen, um dem verkaufenden Anteilinhaber die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, ausdrücklich in der Vereinbarung festgelegte Vermögenswerte zu ermöglichen.

Abweichend zu den vorstehenden Ausführungen können Rücknahmen auf dem Primärmarkt, wenn der OGA ein ETF ist, mit Einwilligung der Portfolioverwaltungsgesellschaft und unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber in Form von Sachleistungen zu den im Verkaufsprospekt des OGA festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann gemäß den im Verkaufsprospekt des OGA festgelegten Bedingungen vom ausgebenden Kontoführer geliefert.

Generell werden die zurückgenommenen Vermögenswerte nach den in Artikel 9 festgelegten Regeln bewertet, und Rücknahmen in Sachleistungen erfolgen auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Jede Zeichnung neuer Anteile muss, um rechtswirksam zu sein, vollständig eingezahlt werden, und die ausgegebenen Anteile verschaffen die gleichen Ansprüche wie die am Tag der Emission bereits bestehenden Anteile.

In Anwendung von Artikel L. 214-7-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches können die Rücknahme ihrer Anteilen durch die Gesellschaft und die Ausgabe neuer Anteile vom Verwaltungsrat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies erfordern.

Wenn das Nettovermögen der Sicav unter den gesetzlich festgelegten Betrag fällt, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Maßnahme zur Deckelung von Rückkäufen («Gates»):

Die Verwaltungsgesellschaft kann den so genannten „Gates“-Mechanismus einsetzen, mit dem Rücknahmeanträge der betroffenen Anleger des OGA auf mehrere Nettoinventarwerte verteilt werden können, sobald sie eine bestimmte Grenze überschreiten, die objektiv festgelegt wird. Der Schwellenwert, ab dem die Rücknahmebeschränkungen ausgelöst werden können, muss im Hinblick auf die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des OGA, seine Verwaltungsausrichtung und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio gerechtfertigt sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmen beschränken, wenn die Auslösungsschwelle erreicht ist. Diese Schwelle ist dem Abschnitt „System zur Begrenzung von Rücknahmen („Gates“)" des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Wenn der betroffene den OGA über mehrere Anteilklassen Kategorien verfügt, ist die Auslösungsschwelle für das Verfahren für alle Anteilklassen des OGA Kategorien identisch.

Diese Auslösungsschwelle entspricht dem Verhältnis zwischen:

- Dem zum selben Zentralisierungsdatum festgestellten Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und dem Gesamtbetrag der Zeichnungen; und
- dem Nettovermögen oder der Gesamtzahl Anteilklassendes OGA.

Der Schwellenwert gilt für die zentralisierten Rücknahmen für das gesamte Vermögen des OGA und nicht spezifisch gemäß den Kategorien Anteilklassen des OGA.

Überschreiten die Rücknahmeanträge die Auslösungsschwelle der „Gates“, kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch beschließen, die Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus zu erfüllen und damit möglicherweise blockierte Aufträge ganz oder teilweise auszuführen.

Während des Anwendungszeitraums des Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für Anleger ausgeführt des OGA, die eine Rücknahme mit demselben Nettoinventarwert beantragt haben. Der nicht ausgeführte Teil eines aufgeschobenen Rücknahmeantrags hat keinen Vorrang gegenüber späteren Rücknahmeanträgen. Der Anteil der nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Rücknahmeanträge darf von den Anlegern nicht widerrufen werdendes OGA.

Die maximale Anwendungsdauer der Regelung für Rücknahmebeschränkungen ist auf 20 Nettoinventarwerte innerhalb von drei Monaten festgelegt. Die maximale Dauer der Rücknahmebeschränkung darf einen Monat nicht überschreiten.

Zeichnungen und Rücknahmen über dieselbe Anzahl Anteilklassen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwertes und für denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten (sogenannte Hin- und Zurück-Transaktionen) unterliegen nicht den Rücknahmebeschränkungen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Übergang von einer Anteilskategorie Anteilklassen zu einer anderen Kategorie Anteilklassen mit demselben Nettoinventarwert, für denselben Betrag und denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten.

Die Mindestzeichnungsbedingungen können entsprechend den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten angewandt werden.

Der OGA kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-7-4 Absatz 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorübergehend oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, und zwar in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, zum Beispiel bei einer Höchstzahl von ausgegebenen Anteilen, einem erreichten Höchstbetrag beim Vermögen oder bei Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Die Auslösung dieses Instruments ist Gegenstand einer Information der bestehenden Anteilhaber über seine Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur Entscheidung

einer teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat, durch jedes beliebige Mittel. Im Falle einer Teilschließung wird in dieser Information durch jedes beliebige Mittel ausführlich erläutert, wie bestehende Anteilinhaber während der Dauer dieser Teilschließung weitere Anteile zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner durch jedes Mittel über die Entscheidung des OGA oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, entweder die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen zu beenden (wenn man wieder unterhalb der Auslösungsschwelle liegt) oder sie nicht zu beenden (bei einer Änderung des Schwellenwertes oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Nutzung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der genannten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die Information durch jedes beliebige Mittel muss die genauen Gründe für diese Änderungen enthalten.

ARTIKEL 9 - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt erläuterten Bewertungsregeln.

Ferner wird im Falle einer Zulassung zum Handel unverzüglich ein unverbindlicher Nettoinventarwert vom Handelsunternehmen errechnet.

Sacheinlagen dürfen nur aus Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten bestehen, die zulässige Vermögenswerte des OGA darstellen, und werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

ARTIKEL 10 - FORM DER ANTEILE

Anteile können nach Wahl des Zeichners als Inhaber- oder als Namensanteile ausgegeben werden.

In Anwendung von Artikel L. 211-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes werden die Wertpapiere automatisch auf Konten verbucht, die je nach Fall vom Emittenten oder einem zugelassenen Intermediär geführt werden.

Die Rechte der Anteilinhaber werden durch eine Kontoeintragung auf ihren Namen wie folgt verbrieft:

- bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Inhaberanteilen;
- beim Emittenten und, falls gewünscht, bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Namensanteilen.

Die Gesellschaft kann gemäß Artikel L.211- 5 frz. Währungs- und Finanzgesetz gegen Zahlung einer Vergütung den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Anteilinhaber des OGA sowie die Anzahl der von jedem von ihnen gehaltenen Anteile verlangen.

ARTIKEL 11 - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT UND/ODER EINEM MULTILATERALEN HANDELSSYSTEM

Die Anteile können je nach den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. In diesem Fall muss die SICAV, deren Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, ein indexbasiertes Verwaltungsziel verfolgen und sicherstellen, dass der Kurs ihrer Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL 12 - MIT DEN ANTEILEN VERBUNDENE RECHTE UND PFLICHTEN

Jeder Anteil gewährt am Besitz des Gesellschaftsvermögens und an der Gewinnaufteilung Anspruch an einem Anteil im Verhältnis zum Kapitalanteil, den er darstellt.

Die mit einem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten folgen ihm unabhängig davon, in wessen Besitz er sich befindet.

In Fällen, in denen zur Ausübung eines beliebigen Rechts der Besitz mehrerer Anteile erforderlich ist, insbesondere im Falle eines Tauschs oder einer Zusammenlegung von Anteilen, können die Inhaber einzelner Anteile bzw. die Inhaber einer unzureichenden

Anzahl von Anteilen dieses Recht nur dann ausüben, wenn sie ihre Anteile mit anderen zusammenlegen und eventuell die erforderlichen Anteile kaufen oder verkaufen.

ARTIKEL 13 - UNTEILBARKEIT DER ANTEILE

Alle unteilbaren Inhaber eines Anteils oder deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, sich gegenüber der Gesellschaft durch eine einzige in gegenseitigem Einvernehmen ernannte Person oder in Ermangelung einer Einigung vom Vorsitzenden des Handelsgerichts am Sitz der Gesellschaft vertreten zu lassen.

Die Inhaber von Bruchteilsanteilen können sich zusammentun. In diesem Fall müssen sie sich gemäß den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Bedingungen von einer einzigen Person vertreten lassen, die für jede Gruppe von Anteilhabern die mit dem Besitz eines ganzen Anteils verbundenen Rechte ausübt.

Bei Nießbrauch und bloßem Eigentum ist es den Betroffenen überlassen, wie sie die Stimmrechte bei den Versammlungen zwischen Nießbrauchern und bloßen Eigentümern zu verteilen und dies der Gesellschaft mitzuteilen.

Abschnitt III - Verwaltung und Leitung der Gesellschaft

ARTIKEL 14 - VERWALTUNG

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat (mit mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern) verwaltet, die von der Hauptversammlung ernannt werden.

Während des Bestehens der Gesellschaft werden die Verwaltungsratsmitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt oder erneuert.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter ernennen, für den die gleichen Bedingungen und Pflichten gelten und der unbeschadet der Haftung der von ihm vertretenen juristischen Person der gleichen zivil- und strafrechtlichen Haftung unterliegt wie ein Verwaltungsratsmitglied in eigenem Namen.

Dieses ständige Vertretungsmandat wird ihm für die Dauer des Mandats der von ihm vertretenen juristischen Person übertragen. Wenn die juristische Person das Mandat ihres Vertreters widerruft, ist sie verpflichtet, der SICAV diesen Widerruf sowie die Identität ihres neuen ständigen Vertreters per Einschreiben unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Tod, den Rücktritt oder die dauerhafte Verhinderung des ständigen Vertreters.

ARTIKEL 15 - DAUER DER AMTSZEIT DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER - ERNEUERUNG DES VERWALTUNGSRATES

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Artikels beträgt die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre für die ersten Verwaltungsratsmitglieder und höchstens sechs Jahre für die nächsten Verwaltungsratsmitglieder, wobei ein Jahr dem Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Jahreshauptversammlungen entspricht.

Werden zwischen zwei Hauptversammlungen ein oder mehrere Verwaltungsratssitze durch Tod oder Rücktritt frei, kann der Verwaltungsrat vorläufige Ernennungen vornehmen.

Ein vom Vorstand als vorläufiger Nachfolger eines anderen ernanntes Verwaltungsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung muss bei der nächsten Hauptversammlung ratifiziert werden.

Scheidende Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

Sie können jederzeit von der ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.

Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds endet am Ende der ordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber, die in dem Jahr über den Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres entscheidet, in dem sein Mandat abläuft, wobei als vereinbart gilt, dass, wenn die Versammlung im Laufe dieses Jahres nicht zusammengetreten ist, das Mandat des betreffenden Mitglieds, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, am 31. Dezember desselben Jahres endet.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann für einen Zeitraum von weniger als sechs Jahren ernannt werden, wenn dies erforderlich ist, damit die Erneuerung des Verwaltungsrats so regelmäßig wie möglich und in jedem Sechs-Jahres-Zeitraum komplett erfolgt. Dies gilt insbesondere, wenn die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder steigt oder sinkt und dadurch die Regelmäßigkeit der Erneuerung beeinträchtigt wird.

Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl, ist/sind das/die verbleibende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) verpflichtet, unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einzuberufen, um die erforderliche Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern zu ernennen.

Die Altersgrenze der Verwaltungsratsmitglieder wird auf 80 Jahre festgelegt. Ausnahmsweise kann das Mandat von Verwaltungsratsmitgliedern, die diese Altersgrenze überschritten haben, für einen Zeitraum von sechs Jahren verlängert werden; die Gesamtzahl der unter diesen Bedingungen wiedereingesetzten Verwaltungsratsmitglieder darf drei nicht übersteigen.

Der Verwaltungsrat kann in Teilen erneuert werden. Bei Rücktritt oder Tod eines Verwaltungsratsmitglieds und wenn die Zahl der verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl entspricht, kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtszeit einen vorläufigen Nachfolger ernennen.

ARTIKEL 16 - VORSITZ DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der eine natürliche Person sein muss, für die von ihm festgelegte Dauer, die jedoch die Dauer seines Verwaltungsratsmandats nicht überschreiten darf.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates organisiert und leitet dessen Arbeiten und erstattet der Hauptversammlung Bericht darüber. Er sorgt für das reibungslose Funktionieren der Organe der Gesellschaft und stellt insbesondere sicher, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Wenn er dies für sinnvoll hält, ernennt er außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden und kann auch einen Schriftführer wählen, der nicht unbedingt Mitglied sein muss.

Bei vorübergehender Verhinderung oder Tod des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat seine Aufgaben einem Verwaltungsratsmitglied übertragen.

ARTIKEL 17 - SITZUNGEN UND BERATUNGEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung seines Vorsitzenden zusammen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen in der Einladung angegebenen Ort.

Ist der Verwaltungsrat seit mehr als zwei Monaten nicht zusammengetreten, kann mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beim Vorsitzenden dessen Einberufung mit einer bestimmten Tagesordnung beantragen. Der Generaldirektor kann den Vorsitzenden auch auffordern, den Verwaltungsrat mit einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende ist an diese Forderungen gebunden.

Eine Geschäftsordnung kann gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften die Bedingungen für die Durchführung von Verwaltungsratssitzungen festlegen, die mittels Videokonferenz stattfinden können, wobei keine Beschlüsse gefasst werden dürfen, die durch das Handelsgesetzbuch ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Die Einladungen werden den Verwaltungsratsmitgliedern entweder durch einfaches Schreiben oder mündlich übermittelt.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungspräsidenten ausschlaggebend.

Sollten Videokonferenzen zugelassen sein, kann die Geschäftsordnung gemäß den geltenden Vorschriften vorsehen, dass für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit die Verwaltungsratsmitglieder, die an der Sitzung des Verwaltungsrats per Videokonferenz teilnehmen, als anwesend gelten.

ARTIKEL 18 - SITZUNGSPROTOKOLLE

Die Sitzungsprotokolle werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und Abschriften oder Auszüge der Beschlüsse entsprechend beglaubigt und zugestellt.

ARTIKEL 19 - VOLLMACHTEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat legt die Leitlinien für die Geschäftstätigkeit fest und überwacht deren Umsetzung. Vorbehaltlich der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich den Hauptversammlungen zugewiesen sind, und im Rahmen des Gesellschaftszwecks befasst er sich mit allen Fragen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und fasst die diesbezüglichen Beschlüsse.

Der Verwaltungsrat nimmt die Kontrollen und Prüfungen vor, die er für angemessen erachtet. Der Vorsitzende oder der Generaldirektor der Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Verwaltungsratsmitglied alle Dokumente und Informationen mitzuteilen, die dieses zur Erfüllung seines Auftrags benötigt.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied ermächtigen, es unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen bei einer Verwaltungsratssitzung zu vertreten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bei einer Sitzung nur eine Vollmacht gemäß dem vorstehenden Absatz erhalten.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten für den ständigen Vertreter einer juristischen Person, die Verwaltungsratsmitglied ist.

ARTIKEL 20 - GENERALDIREKTION - ZENSOREN

Die Generaldirektion der Gesellschaft erfolgt unter ihrer Verantwortung entweder durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder eine andere vom Verwaltungsrat ernannte natürliche Person, die den Titel Generaldirektor führt.

Die Wahl zwischen den beiden Modalitäten für die Ausübung der Generaldirektion erfolgt gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat für eine Dauer, die mit dem Ablauf der Mandate des amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden endet. Von dieser Wahl werden die Anteilhaber sowie Dritte gemäß den geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

Je nach der vom Verwaltungsrat gemäß vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidung wird die Generaldirektion entweder vom Vorsitzenden oder von einem Generaldirektor übernommen.

Entscheidet sich der Verwaltungsrat für eine Trennung der Aufgaben des Vorsitzenden und des Generaldirektors, ernennt er den Generaldirektor und legt die Dauer seines Mandats fest.

Wird die Generaldirektion der Gesellschaft vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates übernommen, gelten die nachstehenden Bestimmungen für den Generaldirektor.

Vorbehaltlich der Befugnisse, die laut Gesetz ausdrücklich den Hauptversammlungen zustehen, und der Befugnisse, die es gezielt dem Verwaltungsrat vorbehält, und im Rahmen des Gesellschaftszwecks ist der Generaldirektor mit umfassenden

Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands und unter dem Vorbehalt der Befugnisse aus, die Kraft Gesetz ausdrücklich den Hauptversammlungen und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Generaldirektor kann jeder Person seiner Wahl Vollmachten über einen Teil seiner Befugnisse erteilen.

Der Generaldirektor kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die den Generaldirektor als stellvertretende Generaldirektoren unterstützen.

Die stellvertretenden Generaldirektoren können auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor legt der Rat den Umfang und die Dauer der den stellvertretenden Generaldirektoren erteilten Vollmachten fest.

Diese Vollmachten können eine teilweise Befugnisübertragung umfassen. Im Falle der Beendigung des Mandats oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten sie, sofern der Verwaltungsrat keine anders lautende Entscheidung trifft, ihre Aufgaben und Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors.

Die stellvertretenden Generaldirektoren haben gegenüber Dritten die gleichen Befugnisse wie der Generaldirektor. Die Altersgrenze des Generaldirektors und der stellvertretenden Generaldirektoren liegt bei 80 Jahren.

Die Hauptversammlung kann einen oder mehrere Zensoren ernennen.

Ihre Amtsdauer beträgt maximal sechs Jahre. Sie endet nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres entscheidet und in dem Jahr stattfindet, in dem das Mandat des Zensors endet. Zensoren sind unbegrenzt wiederwählbar; sie können jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.

Bei Tod oder Rücktritt eines oder mehrerer Zensoren kann der Verwaltungsrat ihren Nachfolger durch Zuwahl bestimmen, wobei diese vorläufige Ernennung von der nächsten Hauptversammlung ratifiziert werden muss.

Die Zensoren müssen die umfassende Erfüllung der Satzung überwachen. Sie wohnen den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme bei. Sie prüfen die Bestandslisten und Jahresabschlüsse und legen diesbezüglich ihre Anmerkungen bei der Hauptversammlung vor, wenn sie dies für angemessen erachten. Die Vergütung der Zensoren bleibt dem Rat überlassen.

ARTIKEL 21 - ZUTEILUNG UND VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES

Den Verwaltungsratsmitgliedern kann ein fester jährlicher Gesamtbetrag als Anwesenheitsvergütung zugeteilt werden, dessen Höhe von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt wird. Dieser Betrag, der in den Gemeinkosten verbucht wird, bleibt bis zu einem neuen Beschluss bestehen.

Der Verwaltungsrat verteilt diese Vergütung nach seinem Gutdünken auf die Mitglieder.

Die Vergütungen des Vorsitzenden und des oder der Generaldirektoren werden vom Verwaltungsrat festgelegt; sie können fest oder anteilig sein.

Für Aufgaben oder Mandate von Verwaltungsratsmitgliedern kann der Verwaltungsrat außerordentliche Vergütungen vorsehen; in diesem Fall werden diese Vergütungen als Betriebsaufwand verbucht und der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Verwaltungsratsmitgliedern darf keine andere dauerhafte oder anderweitige Vergütung gewährt werden, es sei denn, sie sind im

Rahmen eines Arbeitsvertrags unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen an die Gesellschaft gebunden.

ARTIKEL 22 - DEPOTBANK

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat ernannt.

Die Depotbank übernimmt die ihr obliegenden Aufgaben in Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie diejenigen, die ihr vertraglich von der Sicav oder der Verwaltungsgesellschaft übertragen werden. Sie muss sich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft vergewissern. Gegebenenfalls trifft sie alle von ihr als erforderlich erachteten Erhaltungsmaßnahmen.

Bei Streit mit der Verwaltungsgesellschaft setzt sie die französische Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers hiervon in Kenntnis.

ARTIKEL 23 - VERKAUFSPROSPEKT

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft, wenn die Sicav die Verwaltung vollständig übertragen hat, sind befugt, im Rahmen der für SICAV geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ggf. Änderungen vorzunehmen, die für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gesellschaft erforderlich sind.

Abschnitt IV - Abschlussprüfer

ARTIKEL 24 - ERNENNUNG - VOLLMACHTEN - VERGÜTUNG

Der Abschlussprüfer wird nach Einwilligung der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers für eine Dauer von sechs Geschäftsjahren vom Verwaltungsrat unter Personen ernannt, die zur Ausübung dieser Funktionen bei Handelsgesellschaften zugelassen sind.

Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und die Aufrichtigkeit der Jahresabschlüsse.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er erneut bestellt werden.

Der Abschlussprüfer muss die französische Finanzmarktaufsicht umgehend über jede den Organismus für gemeinsame Anlagen betreffende Handlung oder Entscheidung informieren, von der er in Ausübung seines Auftrags Kenntnis erhalten hat, die:

1. Eine Verletzung der für diesen OGAW geltenden Gesetze oder Vorschriften darstellen und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigen kann;
3. Vorbehalte nach sich ziehen oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben kann.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bewertet alle Sacheinlagen unter seiner Verantwortung.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Fondsvermögens und der sonstigen Elemente vor deren Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der SICAV im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen einvernehmlich festgelegt.

Der Abschlussprüfer bestätigt die Situationen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagsdividenden dienen.

ARTIKEL 25 - HAUPTVERSAMMLUNGEN

Hauptversammlungen werden unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen einberufen und abgehalten.

Die Jahreshauptversammlung, die den Jahresabschluss der Gesellschaft genehmigen soll, muss innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresschluss einberufen werden.

Die Sitzungen finden entweder am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung genannten Ort statt.

Jeder Anteilinhaber kann persönlich oder über einen Bevollmächtigten an den Versammlungen teilnehmen, nachdem er seine Identität und seinen Anteilsbesitz durch Eintragung von Namens- oder Inhaberanteilen an den in der Einladung genannten Orten nachgewiesen hat; die Frist, innerhalb derer diese Formalitäten erfüllt werden müssen, endet zwei Tage vor dem Datum der Versammlung.

Anteilinhaber können sich gemäß den Bestimmungen von Artikel L.225-106 frz. Handelsgesetzbuch vertreten lassen.

Anteilinhaber können gemäß den gesetzlichen Vorschriften auch per Briefwahl abstimmen.

Den Vorsitz der Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit, ein stellvertretender Vorsitzender oder ein zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ernanntes Verwaltungsratsmitglied. Andernfalls wählt die Versammlung ihren Vorsitzenden selbst.

Die Versammlungsprotokolle werden erstellt und ihre Abschriften gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und beglaubigt.

Abschnitt VI - Jahresabschluss

ARTIKEL 26 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am Tag nach dem letzten Handelstag an der Pariser Börse im Dezember und endet am letzten Handelstag an der Pariser Börse im gleichen Monat des Folgejahres.

Ausnahmsweise umfasst das erste Geschäftsjahr jedoch alle Transaktionen, die seit der Gründung bis zum 30. September 2002 durchgeführt wurden.

ARTIKEL 27 - MODALITÄTEN FÜR DIE VERWENDUNG DES ERGEBNISSES UND DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Die ausschüttungsfähigen Beträge umfassen:

1) den Nettoertrag zuzüglich des Gewinnvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ausgleichssaldos der Erträge. Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht den Zinsen, Nachzahlungen, Dividenden, Prämien und Losen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren im Portfolio der Sicav, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungs- und Kreditkosten.

2) die erzielten Buchgewinne nach Kosten, abzüglich der verzeichneten Buchverluste nach Kosten, die im Lauf des Geschäftsjahres festgestellt werden, zuzüglich der gleichartigen Nettobuchgewinne, die in früheren Geschäftsjahren festgestellt wurden und nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder einer Thesaurierung waren und abzüglich oder zuzüglich des Rechnungsabgrenzungspostens für Buchgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die genauen Modalitäten sind der Rubrik „Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Abschnitt VII - Verlängerung - Auflösung - Abwicklung

ARTIKEL 28 - VERLÄNGERUNG ODER VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus beliebigem Grund einer außerordentlichen Versammlung die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder die Abwicklung des OGA vorschlagen.

Die Ausgabe neuer Anteile und die Rücknahme von Anteilen durch den OGA auf Antrag von Anteilhabern enden am Tag der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung, bei der die vorzeitige Auflösung und die Abwicklung der Gesellschaft vorgeschlagen werden, oder bei Ablauf der Dauer der Gesellschaft.

ARTIKEL 29 - ABWICKLUNG

Nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Dauer oder bei einer Beschlussfassung über eine vorzeitige Auflösung beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Abwicklung und ernennt einen oder mehrere Masseverwalter.

Die Abwicklung erfolgt gemäß Artikel L. 214-12 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes.

Der Masseverwalter vertritt die Gesellschaft. Er ist zur Befriedigung der Gläubiger und zur Aufteilung des verfügbaren Liquidationserlöses ermächtigt. Mit seiner Ernennung erlöschen die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder, nicht aber die des Abschlussprüfers.

Der Masseverwalter kann nach einem Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung alle oder einen Teil der Vermögenswerte, Rechte und Pflichten der aufgelösten Gesellschaft in eine andere Gesellschaft einbringen oder diese Vermögenswerte, Rechte und Pflichten an eine beliebige andere Person übertragen.

Der nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Nettoliquidationserlös wird in bar oder in Wertpapieren unter den Anteilhabern aufgeteilt.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung behält während der Abwicklung die gleichen Befugnisse wie während des Bestehens der Gesellschaft; sie darf insbesondere den Abschluss der Abwicklung genehmigen und dem Masseverwalter Entlastung erteilen.

Abschnitt VIII - Rechtsstreitigkeiten

ARTIKEL 30 - GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGORT

Alle Streitigkeiten, die während des Bestehens oder der Abwicklung der Gesellschaft zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft oder zwischen den Anteilhabern selbst hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft auftreten, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entschieden und der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte unterbreitet.

